

**SATZUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUM MASTERSTUDIENGANG  
STRATEGISCHES INNOVATIONSMANAGEMENT (M.A.)**

der Hochschule Pforzheim  
Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht

Neufassung vom 24.01.2018

Allgemeiner Teil

## Inhalt

<b>Präambel</b> .....	3
<b>§ 1 Form und Frist</b> .....	3
<b>§ 2 Zugangsunterlagen</b> .....	3
<b>§ 3 Zugangsvoraussetzungen</b> .....	4
<b>§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze</b> .....	4
<b>§ 5 Feststellungsverfahren und Feststellungskommission</b> .....	4
<b>§ 6 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen</b> .....	5
<b>§ 7 Zugang</b> .....	6
<b>§ 8 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften</b> .....	7

**Satzung**  
**für den berufsbegleitenden Masterstudiengang**  
**Strategisches Innovationsmanagement (M.A.)**  
**der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht**  
**über den**  
**Zugang zum Studium**

Auf Grund von § 29 Abs. 2 S. 5, § 58 Abs. 7, § 59 Abs. 1 und 2 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 24.01.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

**§ 1 Form und Frist**

- (1) Anträge auf Zugang zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Strategisches Innovationsmanagement sind an die folgende Adresse zu richten:

Hochschule Pforzheim  
Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht  
Weiterbildungsinstitut  
Tiefenbronner Straße 65  
75175 Pforzheim

welche dann die Weiterleitung der vollständigen Unterlagen an das Studentensekretariat der Hochschule Pforzheim übernimmt.

- (2) Bis zur in Absatz 3 genannten Frist sind die für den M.A. „Strategisches Innovationsmanagement“ gemäß § 2 genannten Unterlagen vollständig auszufüllen. Die in dieser Satzung genannten Unterlagen sind in beglaubigter Kopie beizufügen.
- (3) Anträge auf Zugang zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Strategisches Innovationsmanagement mit den erforderlichen Unterlagen sollen für den Zugang zum jeweiligen Winter- bzw. Sommersemester bis zum 31. Juli bzw. 31. Januar desselben Kalenderjahres bei der Hochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht eingegangen sein.

**§ 2 Zugangsunterlagen**

Der Antrag auf Zugang zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Strategisches Innovationsmanagement muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) einen aktuellen Kurzlebenslauf;
- b) ein beglaubigtes Zeugnis über das abgeschlossene erste akademische Hochschulstudium sowie gegebenenfalls weitere relevante abgeschlossene Hochschulstudien;

- c) den Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis in Vollzeit nach Abschluss des ersten akademischen Hochschulabschlusses;
- d) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf Basis eines anerkannten Sprachzertifikats.
- e) Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse auf einem Niveau entsprechend des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit dem Ergebnis 4,5. Mit dem Hochschulabschluss über ein deutschsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe § 11 Abs. 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim) mit fachspezifischen Bezug zum Zertifikatsstudium;
- b) grundsätzlich mit insgesamt 210 ECTS-Punkten; Bewerber mit weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS können zum Masterstudium nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 zugelassen werden;
- c) der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis (Vollzeitäquivalent) nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden akademischen Hochschulabschlusses gemäß § 2c); Teilzeittätigkeiten sind dabei in Vollzeitäquivalente umzurechnen;
- d) der Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 2 d).
- e) Der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß § 2 e) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
- f) Das Erreichen von mind. 50 Punkten im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 6.

### **§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze**

Die Zahl der Studienanfängerplätze ist nicht begrenzt.

### **§ 5 Feststellungsverfahren und Feststellungskommission**

- (1) Der Studiendekan des Masterstudiengangs sowie mindestens ein weiterer von ihm benannter Professor der Hochschule bilden die Feststellungskommission.
- (2) Die Feststellungskommission hat die Aufgaben,
  - a) die Eignungsfeststellung gemäß § 6 vorzunehmen,
  - b) Vorschläge zur Konkretisierung der Zugangskriterien nach § 3 und evtl. Eignungskriterien nach § 6 zu unterbreiten,
  - c) die einheitliche Anwendung der Eignungskriterien sicherzustellen,
  - d) die abschließende Zugangsentscheidung gemäß §§ 6f. zu treffen.
- (3) Bewerber nehmen am Auswahlverfahren teil, wenn sie sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben.

**§ 6 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Mitglieder der Feststellungskommission bewerten auf Basis der eingereichten Unterlagen nach den nachfolgend genannten Kriterien, wobei maximal die in der Tabelle genannten Punktzahlen erreicht werden können:

- a) Note des Hochschulabschlusses 60
- b) Berufserfahrung 30
- c) Internationale Erfahrung 10

Für die Beurteilung der einzelnen Kriterien erfolgt entsprechend der nachfolgend aufgeführten Bepunktungsschemata:

Ad a) Note des Hochschulabschlusses (max. 60P)

Note	Punkte		Note	Punkte
1,0	60		2,6	28
1,1	58		2,7	26
1,2	56		2,8	24
1,3	54		2,9	22
1,4	52		3,0	20
1,5	50		3,1	18
1,6	48		3,2	16
1,7	46		3,3	14
1,8	44		3,4	12
1,9	42		3,5	10
2,0	40		3,6	8
2,1	38		3,7	6
2,2	36		3,8	4
2,3	34		3,9	2
2,4	32		4,0	0
2,5	30			

Ad b) Berufserfahrung (max. 30P)

Für eine Erreichung der maximalen Punktzahl gelten die folgenden Regelungen zur Bewertung der Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, dabei sind Teilzeittätigkeiten mit ihren Vollzeitäquivalenten zu berücksichtigen:

- 0,5P je Monat einer hauptberuflichen Berufstätigkeit nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- An Zeiten vor dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses werden berücksichtigt:
  - Studienintegrierte Praktika / Studienintegrierte Praxisphasen (Ausweis im Zeugnis des Hochschulabschlusses): 0,5P je ECTS-Credit der studienintegrierten Praxisphase
  - Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung: 15P
  - Sonstige Berufspraxis (vor dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses): 0,25P je Beschäftigungsmonat

**Ad c) Internationale Erfahrung (max. 10P)**

Berücksichtigt werden Studiensemester, Praktika oder berufliche Tätigkeiten im Ausland; Aufenthalte die überwiegend Freizeitcharakter aufweisen, werden nicht berücksichtigt:

- Auslandsstudiensemester = 10 Pkt.
- Studienintegriertes Auslandspraktikum / Studienintegrierte Praxisphasen im Ausland = 0,5P je ECTS-Credit
- Berufliche Tätigkeiten im Ausland bzw. Freiwilliges Soziales Jahr im Ausland = 1 P je Beschäftigungsmonat

- (2) Bei den Kriterien nach § 6 Abs. 2 müssen mindestens 50 von 100 möglichen Punkten erreicht werden. <sup>2</sup>Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Eignung im Rahmen des Feststellungsverfahrens zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen.
- (3) Die Bewertungsergebnisse der einzelnen Bewerber sind jeweils zu dokumentieren und aufzubewahren.

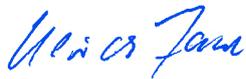
**§ 7 Zugang**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium unterliegt keinem weiteren Auswahlverfahren. <sup>2</sup>Den Zugang erhalten alle Bewerber, welche
  - a) die Unterlagen nach § 2 vollständig eingereicht haben; zudem
  - b) die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium nach § 3 erfüllen und
  - c) ihre Eignung im Rahmen des Feststellungsverfahrens gemäß § 6 nachgewiesen haben.
- (2) Das Zugangsverfahren endet mit der Zusendung der Studienplatzzusage oder mit einem Ablehnungsbescheid, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sind. <sup>2</sup>In der Studienplatzzusage bestimmt die Hochschule Pforzheim einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird die Zusage unwirksam. <sup>4</sup>Der Studierende ist erst zur Teilnahme an Prüfungen berechtigt, wenn er sich für das betreffende Semester eingeschrieben hat; dies setzt u.a. die Zahlung der für das jeweilige Semester anfallenden Studentischen Beiträge und der Studiengebühren für den Master-Studiengang voraus.
- (3) Die Studienplatzzusage von Bewerbern, die nicht über ein betriebswirtschaftliches, technisches oder gestalterisches Erststudium verfügen, kann mit Auflagen hinsichtlich der Art der zu belegenden Module sowie der Anforderung der Belegung zusätzlicher Module (Auflagenfächer) versehen werden.
- (4) Studienanfänger, die ein grundständiges Studium mit weniger als 210 ECTS-Punkten absolviert haben, werden unter der Auflage zum Master-Studium zugelassen, die noch fehlenden Credits nachzuholen. <sup>2</sup>Dazu sind, soweit nicht weitere vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte Leistungen anerkannt werden können, im Verlauf des Masterstudiums zusätzliche Leistungsnachweise abzulegen, die nicht Inhalt der Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studienganges sind, so dass bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 ECTS-Punkte nachgewiesen sind. <sup>3</sup>Zu den nach Satz 2 anzurechnenden Leistungen zählen auch vor Aufnahme des Master-Studiums außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere in der beruflichen Praxis, erworbene Kompetenzen, die zu den Kompetenzzielen des Master-Studienganges beitragen. <sup>4</sup>Die detaillierte Festlegung der zusätzlich zu absolvierenden Leistungsnachweise erfolgt im Rahmen einer verbindlichen Studienvereinbarung (VSV) gemäß § 37 Abs. 3 e) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim.

### § 8 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Studienjahr 2018/19. <sup>3</sup>Bewerbern mit erstem akademischen Abschluss, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Teilnahmeberechtigung zum Zertifikatsprogramm erhalten haben, wird der Zugang zum Masterstudiengang gewährt (Bestandsschutz).
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Äquivalente für Sprachtests (statt europäischer Referenzrahmen z.B. TOEFL, Uni-Cert; statt TestDAF z.B. DSH) per Beschluss festzulegen.<sup>2</sup> Dieser Beschluss ist den Bewerbern in geeigneter Weise rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren zu kommunizieren.

24.01.2018



Prof. Dr. Ulrich Jautz  
(Rektor der Hochschule Pforzheim)

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Beginn der Veröffentlichung:

Ende der Veröffentlichung:

zur Beurkundung